

4.16-6410.06-200005

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Hochwasserschutzes an der Alz (Gewässer I. Ordnung) im Bereich der Stadt Trostberg für die Ortsteile Pechlerau und Saliterau durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein**

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, beabsichtigt, an der Alz (Gewässer Erster Ordnung) im Bereich der Stadt Trostberg einen Hochwasserschutz für die Ortsteile Pechlerau und Saliterau vor einem Hochwasserabfluss von 725 m³/s herzustellen. Dieser entspricht einer Jährlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) einschließlich 15 % Klimazuschlag.

Derzeit ist der Ortsteil Pechlerau bei einem HQ₁₀₀ größtenteils überschwemmt; ebenso ist die Zufahrt auf Höhe der Bahnbrücke überflutet. Im Ortsteil Saliterau sind die Bebauung zwischen den Brücken der B299 und der Bahn, die Schrebergärten sowie das Gewerbegebiet entlang der Saliteraustraße einschließlich Bauhof der Stadt Trostberg und Freiwilliger Feuerwehr von den Überschwemmungen betroffen.

Das Vorhaben umfasst eine beidseitige Vorlandabsenkung zwischen der Alzbrücke Nord und der Bahnbrücke, die linksseitige Aufweitung der Alz um 8 m zwischen Fkm 41+000 bis Fkm 40+400, sechs Buhnen zur Strömungslenkung, Hochwasserschutzwände entlang der Siedlungsflächen sowie ein Binnenentwässerungssystem zur Ableitung von Niederschlags- und Dränagewasser.

Das dem Wohl der Allgemeinheit dienende Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG beantragt. Die Planunterlagen umfassen neben dem Erläuterungsbericht mit Planbeilagen einen UVP-Bericht, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine statische Berechnung und einen Bericht zur Soilmorphologie.

Nach den Bestimmungen des UVPG ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nrn. 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese ergab, dass in Anbetracht der mit dem Vorhaben verbundenen Wald- und Uferverluste erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Als für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde stellt das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet 4.16 Wasserrecht und Bodenschutz, auf der Grundlage des Antrags und der damit vorgelegten Unterlagen von Amts wegen zu Beginn des Wasserrechtsverfahrens fest, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.



Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 19 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gleichzeitig werden das Vorhaben und die Auslegung des Plans hiermit **bekannt gemacht**.

Die Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Antragsunterlagen werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de>) unter der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben“ veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die für das wasserrechtliche Verfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidungserheblichen Unterlagen (Plan)

ab Montag, den 29.03.2021 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich Mittwoch, den 28.04.2021

im Rathaus der Stadt Trostberg, Hauptstr. 24, 83308 Trostberg, Zi. Nr. 27, Tel. Nr. 08621/801-184,

sowie

im Landratsamt Traunstein, Sachgebiet 4.16, Wasserrecht und Bodenschutz, Gebäude Kernstraße 4, 83278 Traunstein, Tel. 0861/58-648,

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Freitag, den 28.05.2021 (Äußerungs- bzw. Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben.

Aufgrund der derzeit geltenden Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist ein eventueller Termin zur Einsichtnahme und/oder Niederschrift bei der Stadt Trostberg oder dem Landratsamt Traunstein (Sachgebiet 4.16) vorab telefonisch abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können;
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die zu erlassende Entscheidung einzulegen, innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können;



4. im Falle einer mündlichen Verhandlung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
5. der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher in der Gemeinde, in der auch die Auslegung erfolgt ist, ortsüblich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin in der Regel schriftlich benachrichtigt werden;
6. die Personen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
7. Einwendungen, die durch E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können;
8. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, den 08.03.2021

Christian Nebel
Abteilungsleiter

